



Beschluss des Stadtrats

vom 1. Februar 2023

GR Nr. 2022/557

Nr. 272/2023

Schriftliche Anfrage von Sibylle Kauer und Brigitte Fürer betreffend Nutzung der Stadtwälder durch Mountainbike Fahrende, Auswirkungen des Urteils auf die Praxis der Kanalisierung, heutige Bussenpraxis, Vortrittsregelungen auf Waldwegen und mögliche Überarbeitung des Mountainbike-Konzepts sowie Studien zur Auswirkung der Nutzung

Am 9. November 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Sibylle Kauer und Brigitte Fürer (beide Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2022/557, ein:

Die Stadtwälder sind ein immer intensiver genutzter, wichtiger Erholungsraum für die Bevölkerung der Stadt Zürich. Die gemeinsame Nutzung der Fusswege durch Spaziergängerinnen und Mountainbikerinnen führt dabei immer wieder zu Klagen und Problemen. Spaziergängerinnen erschrecken, der Zustand der Wege leidet, und bei Fahrten mit hellem Licht wird die Nachtruhe des Wildes gestört. Damit sich die Fuss- und Bikenutzenden nicht zu fest in die Quere kommen, schreibt Grün Stadt Zürich «Biken ist nur auf den dafür vorgesehenen Waldstrassen, Tracks und Trails erlaubt» Ein aktuelles und noch nicht rechtskräftiges Urteil zur Thematik hat gemäss Aussagen auf mehreren Biker-Internetseiten auch Auswirkungen auf die heutige Praxis in den Zürcher Wäldern. Es wird gesagt, dass die heutige Praxis einer Kanalisierung der Biker*innen auf Strassen und offizielle Tracks und Trails nicht zulässig sei, und dass alle auf Swisstopo eingetragene Wege von Bikerinnen befahren werden dürften.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist Grün Stadt Zürich oder eine andere städtische Stelle in diesen Rechtsstreit verwickelt?
2. Was für Konsequenzen hat das erwähnte Urteil auf die heutige Praxis bezüglich Biken im Zürcher Stadtwald?
3. Hat die Stadt Zürich bis heute Bussen an Mountainbiker verteilt, die fahrbare Fusswege benützten? Wenn ja wann, wo und wie viele?
4. Hat die Stadt Zürich bis heute Bussen an Mountainbiker verteilt, die abseits der Wege auf Trampelpfaden oder quer durch den Wald gefahren sind? Wenn ja wann, wo und wie viele?
5. Gibt es eine Vortrittsregelung auf Waldwegen und Waldstrassen?
6. Die Stadt Zürich hat seit 5 Jahren ein Mountainbike-Konzept. Seither hat sich die Situation merklich verändert. Wird das Konzept zurzeit oder in naher Zukunft dementsprechend überarbeitet? Wenn ja, in welchem Zeitrahmen und mit Einbezug welcher Interessengruppen?
7. Kann die Stadt Zürich unter geltenden Gesetzen und Erlassen eine bessere Entflechtung von Fussgängerinnen und Bikerinnen herbeiführen? Wenn nein, welche Vorschriften auf welcher Ebene verhindern das?
8. Wer ist für die Bewilligung von Trails im Wald zuständig, der Kanton oder die Stadt?
9. Sind Mountainbike-Nachtfahrten mit heller Beleuchtung auf Waldstrassen und Waldwegen erlaubt? Wenn nein, wie wird das Verbot durchgesetzt?
10. Gibt es Studien zur Auswirkung, die die heutige grosse Anzahl Zweiradfahrerinnen in den Wäldern des Schweizerischen Mittellandes auf deren Flora und Fauna hat? Falls ja, zu welchen Erkenntnissen kommen diese?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:



2/4

Die Stadt ist im erwähnten Verfahren nicht beteiligt, hat aber Kenntnis über den Inhalt der erwähnten Urteile erhalten. Angehörige des Forstdienstes sind zur Anzeige von Widerhandlungen gegen das Kantonale Waldgesetz verpflichtet (§ 35 Kantonales Waldgesetz [KWaG, LS 921.1]). Der damalige Stadtförster der Stadt Zürich hat deshalb im Anschluss an den SRF-Beitrag «Keep on Riding» (ausgestrahlt am 15. September 2020) eine Anzeige gegen die beiden im Beitrag gezeigten Mountainbikefahrer wegen Befahrung von illegalen Strecken bei der Kantonspolizei erstattet. Da einige der von den Mountainbikefahrern befahrenen Strecken auf dem Gebiet der Gemeinde Stallikon liegen, hat das Statthalteramt Affoltern am Albis die Strafverfolgung aufgenommen und Anfang März 2022 Strafbefehle erlassen. Diese beiden Strafbefehle wurden von den Beschuldigten beim Bezirksgericht Affoltern angefochten. Die Urteile des Bezirksgerichts Affoltern liegen der Stadt nun vor.

Grundsätzlich findet das Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) auch im Wald Anwendung. Nach Art. 1 Abs. 2 SVG gelten die Verkehrsregeln des SVG für Motorfahrzeugführende und Radfahrende auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen, worunter auch Waldwege, Waldstrassen und selbst Wanderwege zu verstehen sind. Gemäss Art. 43 Abs. 1 SVG dürfen Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind – wie Fuss- und Wanderwege –, mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden. Weiter regelt auch das erwähnte KWaG das Radfahren im Wald. Das Radfahren im Wald ist nur auf Strassen und Wegen erlaubt (§ 6 KWaG). Abseits von Wegen sowie auf Trampelpfaden und Rückegassen gilt ein allgemeines Radfahr- und Reitverbot. Diese gelten nicht als Strassen oder Wege im Sinne des KWaG und dürfen folglich von Bikenden nicht benützt werden (§ 2 Kantonale Waldverordnung [KWaV, LS 921.11]).

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Ist Grün Stadt Zürich oder eine andere städtische Stelle in diesen Rechtsstreit verwickelt?

Der damalige Stadtförster von Grün Stadt Zürich (GSZ) hat wie einleitend erwähnt die Anzeige erstattet. Weder die Stadt, GSZ noch eine andere städtische Stelle sind im einleitend erwähnten Verfahren beteiligt.

Frage 2

Was für Konsequenzen hat das erwähnte Urteil auf die heutige Praxis bezüglich Biken im Zürcher Stadtwald?

Die Stadt wertet den Inhalt der Urteile derzeit aus. Grundsätzlich wird die Frage in Abstimmung mit dem Kanton beurteilt. In diesem Sinne wird die Stadt keine vom Kanton unabhängige Praxisänderung vornehmen. In Zusammenarbeit mit dem kantonalen Forstdienst wird nach der Analysephase geprüft, ob ein Handlungsbedarf besteht und welche Handlungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Frage 3 und Frage 4

Hat die Stadt Zürich bis heute Bussen an Mountainbiker verteilt, die fahrbare Fusswege benützten? Wenn ja wann, wo und wie viele? Hat die Stadt Zürich bis heute Bussen an Mountainbiker verteilt, die abseits der Wege auf Trampelpfaden oder quer durch den Wald gefahren sind? Wenn ja wann, wo und wie viele?



3/4

Die Stadtpolizei hat auf dem gesamten Stadtgebiet im Zeitraum 2018–2022 jährlich zwischen 5 und 55 Bussen nach Ordnungsbussenziffer 620 ausgestellt (Befahren eines Weges, der sich für Fahrräder, Motorfahrräder und Elektro-Rikschas nicht eignet oder offensichtlich nicht dafür bestimmt ist [Art. 43 Abs. 1 SVG], Ordnungsbussenverordnung [OBV], SR 314.11). Allerdings gibt die Statistik der anonymen Ordnungsbussen keine Auskunft darüber, ob und wie viele dieser Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes im Wald stattgefunden haben. Der Wald stellt keinen Schwerpunkt der polizeilichen Kontrolltätigkeit dar.

Gemäss § 6 Abs. 1 KWaG sind Reiten und Radfahren im Wald nur auf Strassen und Wegen erlaubt. Dazu gibt es keinen Ordnungsbussen-Tatbestand, somit müssen Verstösse zuhanden der zuständigen Behörde rapportiert werden. Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen sind Sache der Statthalterämter (§ 35 Abs. 2 KWaG).

Seitens der Stadtpolizei wurden in den letzten fünf Jahren keine Verzeigungen wegen verbotenen Radfahren im Wald aufgrund des Waldgesetzes rapportiert. In fünf Fällen verzeigten Mitarbeitende der Stadtpolizei Mountainbike-Lenkende nach Selbstunfällen wegen Nichtbeherrschen des Fahrzeugs.

Frage 5

Gibt es eine Vortrittsregelung auf Waldwegen und Waldstrassen?

Da das SVG wie einleitend erwähnt auch im Wald Anwendung findet, gelten dieselben Vortrittsregelungen wie auf Strassen ausserhalb des Waldes.

Frage 6

Die Stadt Zürich hat seit 5 Jahren ein Mountainbike-Konzept. Seither hat sich die Situation merklich verändert. Wird das Konzept zurzeit oder in naher Zukunft dementsprechend überarbeitet? Wenn ja, in welchem Zeitrahmen und mit Einbezug welcher Interessengruppen?

Das Mountainbike-Konzept wird alle fünf Jahre im Rahmen eines Standberichts auf seine Aktualität überprüft. Zuständig dafür sind die Dienstabteilungen Tiefbauamt, GSZ und Sportamt. Bei einer allfälligen Überarbeitung des Konzepts werden zumindest dieselben Interessengruppen einbezogen, wie bei der Erarbeitung. Dies sind: Vertretungen des Kantons (Abteilung Wald, Koordinationsstelle Velo, Sportamt) und der Bikepolizei sowie von ProVelo, Swiss Cycling, International Mountain Bicycling Association - Schweiz (IMBA Schweiz) und Züritrails sowie der Zürcher Wanderwege. Das aktuelle Mountainbike-Konzept wird 2023 überprüft.

Frage 7

Kann die Stadt Zürich unter geltenden Gesetzen und Erlassen eine bessere Entflechtung von Fussgängerinnen und Bikerinnen herbeiführen? Wenn nein, welche Vorschriften auf welcher Ebene verhindern das?

Die geltenden gesetzlichen Grundlagen ermöglichen der Stadt auf bestehenden Waldstrassen und -wegen in städtischem Eigentum falls notwendig eine Entflechtung von Zufussgehenden sowie Mountainbikelenkende. Müssen für eine Entflechtung hingegen neue Waldstrassen oder -wege angelegt werden, sind Einschränkungen durch geltende Gesetze auf nationaler Ebene (Waldgesetz [SR 921.0], Raumplanungsgesetz [SR 700], Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz [SR 451]) möglich.



4/4

Frage 8

Wer ist für die Bewilligung von Trails im Wald zuständig, der Kanton oder die Stadt?

Da Biketrails in der Regel ausserhalb von Bauzonen liegen, sind jeweils sowohl kommunale wie auch kantonale Stellen für deren Beurteilung und Bewilligung zuständig. Vor einer allfälligen Baueingabe sind die Eigentumsverhältnisse zu prüfen. Im Rahmen eines Baugesuchverfahrens prüft die Gemeindebaubehörde einen geplanten Trail auf seine raumplanerische Bewilligungsfähigkeit. Die kantonale Baubehörde prüft neben raumplanerischen auch forstrechtliche sowie natur- und heimatschutzrechtliche Belange.

Frage 9

Sind Mountainbike-Nachtfahrten mit heller Beleuchtung auf Waldstrassen und Waldwegen erlaubt? Wenn nein, wie wird das Verbot durchgesetzt?

Das nächtliche Befahren von Waldstrassen und -wegen mit einem beleuchteten Velo ist vom SVG vorgeschrieben (Art. 41 SVG). Die Beleuchtung ist so zu handhaben, dass niemand geblendet wird (Art. 41 Abs. 4 SVG).

Frage 10

Gibt es Studien zur Auswirkung, die die heutige grosse Anzahl Zweiradfahrerinnen in den Wäldern des Schweizerischen Mittellandes auf deren Flora und Fauna hat? Falls ja, zu welchen Erkenntnissen kommen diese?

Abklärungen bei verschiedenen Interessenverbänden (IMBA Schweiz, SchweizMobil), Hochschulen (Eidgenössische Technische Hochschule Zürich ETH, Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW) und Forschungseinrichtungen (Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL) haben ergeben, dass noch keine Studien über die Auswirkungen von Zweiradfahrenden auf Flora und Fauna im Schweizerischen Mittelland bestehen.

Die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) hat 2018 das Merkblatt «Wildtier und Mensch im Naherholungsraum» veröffentlicht. Es basiert auf einem Forschungsprojekt, das den Zusammenhang zwischen menschlichen Naherholungsaktivitäten und dem Verhalten von Wildtieren untersucht hat.

Die Untersuchungsergebnisse legen nahe, dass in hoch frequentierten Naherholungsgebieten (unabhängig von der Art der Nutzung) die vorhandenen Wildtier-Lebensräume sowohl quantitativ wie auch qualitativ eingeschränkt sind. Insbesondere Aktivitäten abseits von bestehenden Wegen wirken sich stark auf das Verhalten der Wildtiere aus.

Das Merkblatt kann unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden:

https://scnat.ch/de/uuid/i/57e4e412-a61b-5614-a210-f1b0504958fb-Wildtier_und_Mensch_im_Naherholungsraum.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti